

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**
-Flurneuordnungsbehörde-



Bodenordnungsverfahren Wildberg

Az: 32d – 5433.31/087

Gemeinden: Wildberg, Altentreptow, Groß Teetzleben, Wolde
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur 2. Änderung des Bodenordnungsgebietes im Bodenordnungsverfahren Wildberg

I.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Das Bodenordnungsgebiet Wildberg wird durch **Zuziehung** der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altentreptow	Altentreptow	14	170, 171
Altentreptow	Glückauf	1	25, 26, 27
Wolde	Reinberg	2	56/11, 56/12, 56/13, 179/3, 180/1, 181, 182, 183, 185
Wildberg	Wildberg	1	133, 134

Das Bodenordnungsgebiet Wildberg wird durch **Ausschluss** der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wildberg	Wildberg	3	244/4, 259/2, 259/3, 279/2, 282/2, 283/2, 284/2, 286/2, 296/2, 306/2, 306/3, 307/2, 308/2, 308/3, 310/2, 311/2, 312/1, 312/3, 312/4, 312/6, 312/8, 312/9, 312/10, 312/12, 312/14, 312/16, 312/18, 312/20, 312/22, 312/23, 312/24, 314/2, 315/2, 316/2, 317/2, 317/3, 318/2, 318/3, 319/2, 319/3, 320/2, 320/3, 321/2, 321/3, 322/2, 322/3, 323/2, 324/2, 348/2, 349/2, 349/3, 350/2, 350/3, 351/2, 352/2, 353/2, 353/3, 353/4, 353/5, 353/6, 418/2, 418/3, 418/4, 418/5, 419/1, 419/4, 419/5, 419/6, 419/8, 419/10, 419/11, 419/12, 419/14, 419/15, 419/16, 419/19, 419/20, 419/22, 419/24, 419/26, 419/28, 419/29, 419/30, 420/2, 420/3, 424/2, 424/3
Wildberg	Wolkow	2	53, 54, 121
Wildberg	Wolkow	3	212

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wolde	Japzow	1	74/2, 75/1, 75/3, 75/4, 75/6, 75/8, 75/10, 75/12, 75/14, 75/17, 75/18, 75/20, 75/21, 75/23, 77/2, 78/2, 82/2, 83/2, 87/2, 90/2, 94/2, 95/2, 96/2, 97/2, 98/2, 99/2, 100/2, 100/3, 101/2, 101/3, 230/2, 230/4, 230/5, 230/6, 230/7, 232/2, 235/2, 235/3, 236/2, 237/2, 239/2, 242/2, 243/2, 243/3, 244/3, 244/5, 268/2, 269/2, 271/2, 272/2, 273/2, 274/2, 275/2, 276/2, 277/2, 277/4, 278/2, 279/2, 283/2
Wolde	Reinberg	2	56/6, 56/8, 56/9, 58/2, 59/2, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/8, 61/2, 65/2, 65/3, 66/2, 66/5, 67/2, 74/2, 75/2, 76/2, 77/2, 78/2, 79/2, 79/3, 80/2, 82/2, 82/4, 83/1, 83/2, 83/4, 83/6, 83/8, 83/10, 83/11, 83/13, 83/14, 83/15, 83/17, 83/19, 83/20, 83/21, 83/23, 83/24, 83/25, 83/27, 83/29, 83/30, 84/2, 84/4, 85/2, 86/2, 91/2, 92/2, 93/2, 94/2, 95/2, 95/4, 96/2, 97/2, 98/2, 178/4, 179/2
Wolde	Wolde	2	137/2, 137/3
Groß Teetzleben	Groß Teetzleben	1	102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117

Die Zuziehungsgebiete umfassen ca. 11,4008 ha. Das hinzugezogene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Auszügen durch eine rote Schraffur gekennzeichnet.

Das Ausschlussgebiet umfasst ca. 13,6734 ha. Das ausgeschlossene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch grüne Schraffur gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit **ca. 1.961 ha**.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens: **Wildberg**.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zusetzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder

nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls kann sie die Wiederaufforstung anordnen (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V. Begründung

Im Ergebnis von Meliorationsarbeiten und natürlicher Änderungen des Verlaufes stimmen die Flurstücksgrenzen größtenteils nicht mehr mit dem örtlichen Gewässerverlauf überein. Ein sich im Jahreslauf ständig wechselnder Verlauf des Gewässers und teilweise komplett überschwemmte Bereiche lassen eine eindeutige Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze in diesem Bereich nicht zu.

Um die nördliche Verfahrensgebietsgrenze im Bodenordnungsverfahren Wildberg eindeutig vermessungstechnisch festlegen zu können, ist die Zuziehung bzw. der Ausschluss der o.g. Flurstücke notwendig.

Zur abschließenden Neuordnung der Flur 1 der Gemarkung Wildberg werden die beiden Flurstücke im südlichen Bereich hinzugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg erhoben werden.

Neubrandenburg, den 18.03.2022

Im Auftrag



Passenheim
(Abteilungsleiter)



